

LEXWARE
verein-aktuell.de

Ihre Nr. 1 für alle Vereinsaufgaben

🔍
?

Lexware S

🏠 Vereinsgründung
 Vereinsrecht, Organisation & Führung
Haushalt & Finanzen

Vereinsfinanzen im Griff
Vereinsbeiträge managen
Spenden & Sponsoring
Personalkosten & Aufwendungen
Vereinsbuchführung

Dienstag, 03.04.2012 | Autor: Prof. Gerhard Geckle, Foto: Oleksiy Mark/Photos.com
👍 0
💬 0
✉
f Empfe

GEZ-Beitrag ab 2013 für Vereine/Verbände: wird es günstiger?



Durch einen großen politischen Kompromiss gab es Ende 2010 einen neuen Rundfunkstaatsvertrag (15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge), dies mit einem völlig neuen Gebührenmodell.

Mit dem Ziel, dass damit über einen neuen umfassenden Rundfunkbeitrag die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weiterhin sichergestellt ist, gibt es für Funk und Fernsehen **ab 1.1.2013** diese umfassenden vereinsbezogenen Neuregelungen im kurzen Erst-Überblick:

STICHWORTE ZU DIESEM THEMA

Finanzierung

Betroffen sind ab 2013 hiervon nicht nur Privatanutzer (Stichwort: eine Wohnung – nur ein Beitrag) oder Unternehmen/Betriebe, sondern auch die zahlreichen **„Einrichtungen des Gemeinwohls“**.

Darunter fallen so z.B. neben der Schule/Hochschule, Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr und dem Zivil- und Katastrophenschutz auch die vielen **gemeinnützigen Vereine und Verbände/Stiftungen**.

Mit der Verpflichtung, zumindest **einen Rundfunkbeitrag je Betriebsstätte**, also fürs Vereinsheim, den Sitz der Geschäftsstelle etc. zu zahlen, kommt es künftig nicht mehr darauf an, wie viele Radios, Fernsehgeräte oder auch Computer zur vereinseigenen Nutzung dort konkret vorhanden sind. Wird die Vereinsgeschäftsstelle eines kleineren Vereins hingegen z.B. in der Wohnung des Vorstands mitgeführt, zahlt dieser Vorstand als Privatanutzer bereits den Standardbeitrag für seine Wohnung, dann entfällt damit ein sonst üblicher eigener Vereinsbeitrag.

Maximal muss dann mit einem hierfür vorgesehenen **Rundfunk-Gesamtbeitrag** in Höhe von **17,98 Euro monatlich** ab Jahresanfang 2013 kalkuliert werden. Abgedeckt wären damit allerdings auch die auf den Verein zugelassenen Fahrzeuge.

Hat der Verein/Verband jedoch nur **bis zu 8** Beschäftigte pro Betriebsstätte, reduziert sich der Beitrag sogar auf ein Drittel, damit auf **5,99 Euro monatlich**, erst ab **9 Beschäftigten** fällt der **Gesamtbeitrag von 17,98 Euro** an.

Wer gilt als Beschäftigter?

Darunter fallen alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis; mit einer wichtigen **Ausnahme**: Auszubildende und auch geringfügig Beschäftigte auf Mini- Job- Basis werden nicht mitgezählt! Unklar ist noch, da eine besondere, klarstellende Regelung derzeit noch fehlt, ob bei gemeinnützigen Vereinen/Verbänden die nebenberuflich Beschäftigten mit Vergütungen unter dem monatlichen Freibetrag von 175 Euro (§ 3 Nr. 26 EStG) oder auch Vereinhelfer im steuerbegünstigten Bereich mit Vergütungen bis zu 500 Euro pro Jahr insgesamt (Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG), ebenfalls nicht zur Beschäftigtenzahl hinzugerechnet werden. Wenn man Mini-Job-Verhältnisse herausnimmt, sollte dies wohl auch für diese besonderen begünstigten nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnisse gelten. Eine Anfrage an die **GEZ** ist hierzu bereits gestellt.

!
Das pass



Besonderheiten gelten zudem für Vermietungen/Zimmerüberlassung/Gästezimmer etc. durch Vereine/Verbände, dies mit einer besonderen Gebührenstaffel nach Anzahl der Zimmer.

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen sollten vielleicht zudem im Interesse ihrer Betreuungspersonen darauf achten, ob ein Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht rechtzeitig noch zu stellen ist, etwa wenn wegen persönlicher Veränderungen eine fürsorgliche Antragstellung unter Beifügung bestimmter Nachweise erforderlich wird.

Neue Vorgaben gibt es auch für Vereine/Verbände, die **nicht gemeinnützig** sind. Es muss zwar nicht mehr wie bisher jedes einzelne Empfangsgerät gemeldet werden, sondern die Höhe des Rundfunk- Gesamtbeitrags richtet sich dann nach der **Anzahl der Betriebsstätten, der Beschäftigtenzahl und der zugelassenen Fahrzeuge**, somit erkennbar eine Zuordnung auch dieser Vereine zum unternehmerischen Bereich.

Über weitere Einzelheiten wird weiter zeitnah informiert. Ggf. erhalten auch Vereine/Verbände vor dem Jahreswechsel sicherlich Post zum neuen Beitragsmodell von der GEZ, wenn die Neuregelung, wie üblich, dann zu Veränderungen führt. Ansonsten erfolgt die Umstellung auf den neuen Rundfunkbeitrag ab 2013 automatisch.



Kommentare (0)

Kommentieren, ergänzen Sie jetzt den Artikel oder geben Sie dem Autor Feedback. Einfach anmelden und losschreiben.

[> Jetzt anmelden und kommentieren](#)

Vereinsgründung

Vereinsgründung leicht gemacht
Vereinsrecht for Beginners
Satzung & Ordnungen gestalten

Vereinsrecht, Organisation & Führung

Vorstand, Mitgliederversammlung & Co.
Mitarbeit & Ehrenamt
Mitgliederfragen
Haftung & Versicherung
Veranstaltungen

Haushalt & Finanzen

Vereinsfinanzen im Griff
Vereinsbeiträge managen
Spenden & Sponsoring
Personalkosten & Aufwendungen
Vereinsbuchführung leicht gemacht

Steuerpflichten & Finanzamt

Verein & Gemeinnützigkeit
Jahresabschluss
Steuererklärungen des Vereins
Betriebsprüfung im Verein

Online-Infothek

der verein online
der verein professional online
Services
Newsletter verein aktuell
Archiv der verein aktuell
Lexware shop

Mediathek

Online-Seminare
Vereinsführung
Glossar
Topseller für Vereine
QuickVerein 2012
QuickVerein Plus 2012
Lexware vereinsverwaltung
Lexware vereinsverwaltung premium
Vereinskompass 2012
Praktische Buchführung für Vereine

Weitere Angebote der Haufe Gruppe:

[Wir über uns](#) | [Lexware](#) | [Haufe](#) | [Lexware Shop](#) | [Lexware Akademie](#) | [Neues von Lexware](#)

MEIN SCHREIBTISCH

[Meine Tools](#) | [Meine Favoriten](#)



[Passwort vergessen](#) | [neu registrieren](#)